



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen**

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

**Wigand, Paul**

**Leipzig, 1832**

4) Receß des Klosters Brenkhausen und seiner Meyer. 1601

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8608**

licher wille vndt meinung sey, haben S. F. G. Irer Fürstl. G. Secret  
ingesegeßl zue endt Dieses wissentlich auffdrucken lassen zc.

Geben Coruey, den 26 Augusti nonj des Jars Neunzigß neun.

(L. S.)

Diederich mpr.

Nr. 4.

Receß des Klosters Brenkhausen und seiner Meier;

v. J. 1601.

(Archiv I, 4. S. 69.)

Von Gotts Gnaden Wyhr Dittrich Abbt des Keyserl. freyen Stiffts  
Corvey bekennen hiemitt gegen aller menniglichen, nachdem sich hiebes-  
führ zhwischen den werdigen vndt geistlichen vnsern leuen andechtigen  
vnd gehorsamen Herrn Gerhardt Fikel, Probst, sodann Domina vnd  
gemeine Convents Jungfern vnserß Cloysters Beringhusen, vnd ihre  
nachbenennnte 6 Meyern, als Turgen Glückisten, Lodewich Junckeren,  
Gordt Hillebrandt, Hans Brosken, Bertholdt Junckern, vndt Bertholdt  
Matthias, eslicher durch iedhermelten vnsern Probst, Domina vnd Con-  
uent geforderten Weinkäuffe halber, welche fuhrgemeldte Meyer zu  
erlegen von deswegen sich nicht schuldigh zu sein erachten wollen, das  
dergleichen Weinkäuffe von gedachten Meyeren oder ihren Eltern vnd  
Fuhrfahren ihn vorigen alten Jahren genandten vnsern Cloyster nicht  
entrichtet sein sollten, Irrung und Mißverstande zugethragen, das wir  
dan sulche Gebreche heudt Dato unten beschriben nach vorgegangener  
nothtürftiger Berhor der Sachen vnd vielfeltiger verpflogener Hand-  
lung mit allen Seidten Parteyen guten freyen Fürwissen, Willen, Ge-  
fallen vnd Belieben deswegen künftiger besorgender Rechtsfertigung vnd  
Unkosten zu verhüten nachfolgendergestalt vnwiderruslich verdragen hin  
vnd beilegen haben lassen.

Erstlich ist verdragen und bewilliget worden, daß hinfüro jeder Zeit  
die Meyere oder Manspersonen, welche gerorte des Cloysters Meyer-  
guter gebrauchen und geniffen wollen, dieselbige ihn ihrer Ahnkunfft vff  
dieselben Meyer gutter Fuhrberorter vnsern Cloyster nachfolgendergestalt  
beweinkäuffen vnd vom Cloyster empfangen sollen: als nemblich soll  
ein vnter obgenannten jehigen 6 Meyern für sein Haupt ihn sunderheit  
ermeldten vnsern Cloyster Zehn Thaler Weinkauff fuhr sich vnd seine  
Chefrawen ihrer beider Lebelangh jeso alsobaldt entrichten und bezahlen.

Nach Absterben aber eines jeden der jehigen oder künftigen Meyer  
vnd ihrer Chefrawen sollen ihre des Meyers oder Meyerschen, welche  
vorhin das Meyerrecht von wegen Blodtfröndtschaft geerbet oder  
vberkommen haben, Kinder oder Blodtverwandten Erben, so zum  
Meyerrecht die negsten Erben oder Folgere sein, gerorte Meyerhoffe zu  
Ahnkunfft des Meyers fuhr sein vndt seiner Husfrawen Lebenlang mit  
Zwanzig Thaler wiederumb vnserm Cloyster vnverlengert zu beweinkauf-

fen schuldig sein; man aber der letzte abgestorbene Meyer oder Meyersche Dero Voreltern oder Bloydtsverwandten, gedachte Meyerhoffe ihn vorigen Jahren meyersweise vntergehabt, keine Kinder oder Bloydtsverwandts Erben nachgelassen hetten, vndt also neue Meyer und Meyerschen, welche den vorigen Meyer vndt Meyerschen Bloydts halber nicht verwandt, noch daher ihre Erben oder Folgere wehren, die Meyerhoffe überkommen, vnd also Fremde vnd Bloydts halber vnterwandte Folgere sein würden, wie dann solcher Fall mitt Gort Hillebrandt vndt jetziger seiner Ehefrauen Greten sich hiebevohre zugetragen, so allerseits frembt vff die Meyerhove kommen sein, derselbigh Meyer soll fuhr sein vnd seiner Hausfrauen Leib oder Weinkauff ihn draglichen wegen vnd so nach wie sie können, bey vorgedachten vnsern Probsten, Domina vnd Convent handelen, vnd doch fuhr solchen Weinkauff zum hogesten mehr nicht den dreizigh Thaler zu erlegen verpflichtet sein, welches Weinkauffs halber sich ehgesagter Gort Hillebrandt fuhr sich vnd obgemeldt sein Hausfrawe bey diesen Verthrage mit fuhrerwenten vnsern Probsten Domina vnd Conventd allerdings vor diesmahl verglichen und abgefunden haben, das sie deshalben weiters nicht sollen ahngelangt werden. So lange dan auch nach dottlichen Abgange der Meyer, de die Meyerhove fuhr sich vnd ihre Ehefrauen bewekaufft haben, ihre nachgelassene Witwe ihren Witbenstohl nicht verrücken, sollen dieselbigen der Erleigungh weiters Weinkauffs bei ihrem Leben gefreyet sein. Ferners ist abgeredt vndt bewilliget, daß ein jeder vnter obgemeldten 6 Meyern vndt hienachst ihre Erben oder Folgere, so die Meyerhove vnter haben, fuhr gedachten vnsern Cloyster jedes Jahrs zhwey Stige oder 40 Eyer innerhalb vierzehnen Tagen oder drey Wochen nach dem heiligen Disterfest vndt zhwey Soner zwischen Michaelis Archangeli vndt Martini Festthagen vnweigerlich endtrichten vnd bezahlen sollen vndt wollen, was aber die Bezallungh der alten gewöhnlichen jährlichen Hwer bechrift, soll dieselbige vermoge der alten ihm Jahr 1504 ahm Abendt S. Pauli bekehrungh zwischen dhomahls Abtissen, Priorissen vnd Junghfrauen fuhr gedachtes vnser Cloysters Brenkhusen vnd ihren Meyern auffgerichteten Vergelichungs-Bedtlen beschehen, vndt derselben Vergelichungh vndt Bettel, auferhalb was ihn diesen Vergange geendert vndt bewilliget, nichts abgebrochen, sondern ihn sich frefftigh sein vndt pleiben. Alle abgeschriebene Puncten vndt Artikulen haben fuhrgemeldte Parteyen eine dem andern vffrichtigh, steif, fest vndt vollenkomlich zu halten vndt zu vollenziehen mitt Handt gegebener Threw gelobet vndt zugesaget, vnd sich zu der Behoff aller vndt jeder geistlicher vndt weltlicher Rechten, Gnade vndt Wohlthadt, wie die Rahmen haben, keine ausbescheiden, so dem einen oder andern Theil wider diesen Verthragt zu Steuer, Vorthail oder Behelff kommen konnte, allerdings freiwilligh vndt wissendtligh verziehen vndt begeben. Alles gethrewlich ohn Gesehr vndt Argelist; ihn Uhrkunt dessen haben wir hier vber zhwain Breiffe gleichlautendt Innhalds auff der Parteyen vndertheniger Witt verfertigen, vndt dar ahn so woll vnser Abtey als auch erstgenanntes vnser Probst, Domina vndt Convents zu Brenkhusen gewöhnliche Einsiegel ahn dessen Breff wissendtligh hangen, vndt einen jeden Theil ein zustellen lassen. Vndt wirh Probst, Domina vndt Convent vorberret bekennen hie-

mit vor uns vndt vnse Nachkommen, das wir obgemeldten Berthragh alles seines Einhaltts verwilliget vndt gehellet haben vndt denselbigen nicht wider handeln wollen, vndt Zugniff dessen vnser gebrauchliche Ein- siegel gleichfalls hier ahn wissentlich gehenket haben.

Geben Corvey, nach Christi vnseres Saligmachers Gebohrdt ihm Sechszehnhunderdt und ersten Jahr.

Nr. 5.

Notariat-Instrument über die Pflichten der Meier;  
von 1666.

Im Nahmen der Hochheiligen vndt unzertrennlichen Dreyfaltigkeit.  
Amen 2c.

**K**undt vndt zu wissen sey hiermit jedermenniglichen, deme dieß gegenwärtige offene Iustrumentum zu lesen, oder lesen zu hören vorkömmt, daß im Jahr nach der heilsamen gebuhrt vnserß einigen Erlöserß vnd Seeligmachersß Jesu Christi, Eintausend sechs hundert, sechzig sechs, in der vierten Indiction bey Herrsch- und Regierung des allerdurchlauchtigst- großmächtigst- vnd vnüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Leopoldi dieses Nahmens des Ersten, erwöhlten Römischen Keyserß zu allen Zeiten Mehrern des Reichß in Germanien, zu Bngarn, Böhheimb, Dal- matien, Croatien vnd Schlavonien, Königß, Erzhertzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Burgundt, Steyer, Cärnten, Crain und Wirtenberg 2c. 2c. Grafen zu Habßburg vnd Tyrol 2c. Vnserß allergnädigsten Keyserß vndt Herrn; Ihrer Keyserl. Majestät Reiche, des Römischen im achten, des Bngarischen im Zehnten, vndt des Böhheimischen im neunten Jahre, auf Dienstag, welcher war der siebenzehnte Monaths Augusti styli novi, vor- mittagß zwischen acht vndt neun Bhren, der Hochwürdig- vndt Wohl- geborner Herr, Franciscus, Freyherr von Renesse, dieses Keyserl. freyen Stiffts Corvey Prior, Nahmens eines Hochwürdigen Capittull daselbst in dessen gewöhnlichen Zimmer zu besagtem Corvey, mir endtß gefegten Notario in gegenwart nachgenannter gezeugen mündlich zu vernehmen ge- geben, maßgestalt Ein Hochwürdiges Capittull allhie anieho angefangen, mit denen Stiffts-Meyeren, so dessen Meyerländerey vnter hatten vnd gebrauchten, wegen der Jährlich gebührenden Hewre von anno Ein tau- sendt sechßhundert acht vndt vierzig inclusive, biß ad annum Eintausend sechßhundert fünf und sechßzig auch inclusive liquidation vndt abrechnung halten zu lassen, vndt zu solchem vndt hiesigem Hrn Kelnern Nicolao von Zitzwitz völlige Commission ertheilet, mit einem jeden Meyer ab- sonderlich in gegenwart eines Notarii vndt gezeugen, gebührlich ab zu- rechnen, die restirende Hewre richtig aufzuzeichnen, einem Jedem zu deren abführung gewisse Zieler zu setzen, vnd nach Befindung der Sache vndt Standsbeschaffenheit von den Restanten nachzulassen. Weilen nun verspüret würde, daß Ein und ander Stiffts-Meyer des, bißhero gehab-